

# TE Vwgh Erkenntnis 2010/6/23 2007/06/0218

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.2010

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
27/01 Rechtsanwälte;

## Norm

- AHR §4;  
RAO 1868 §16 Abs4;  
VwGG §42 Abs2 Z1;  
VwGG §63 Abs1;
1. VwGG § 42 heute
  2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
  5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
  6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 63 heute
  2. VwGG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  3. VwGG § 63 gültig von 22.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
  4. VwGG § 63 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kail und die Hofräte Dr. Bernegger und Dr. Moritz als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Schmidt, über die Beschwerde des Dr. HT in I, vertreten durch Rechtsanwälte Trampusch & Partner in 6020 Innsbruck, Franz-Fischer-Straße 17a, gegen den Bescheid des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer (Plenum) vom 28. Juni 2007, Zl. VS 1869/97, betreffend Vergütung gemäß § 16 Abs. 4 RAO, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kail und die Hofräte Dr. Bernegger und Dr. Moritz als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Schmidt, über die Beschwerde des Dr. HT in römisch eins, vertreten durch Rechtsanwälte Trampusch & Partner in 6020 Innsbruck, Franz-Fischer-Straße 17a, gegen den Bescheid des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer (Plenum) vom 28. Juni 2007, Zl. VS 1869/97, betreffend Vergütung gemäß Paragraph 16, Absatz 4, RAO, zu Recht erkannt:

## Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

### **Begründung**

Mit Bescheid des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 4. November 1997 war der Beschwerdeführer, ein Rechtsanwalt, gemäß § 45 RAO zum Verfahrenshilfeverteidiger des Angeklagten in einem beim Landesgericht Innsbruck anhängigen Strafverfahren bestellt worden. Mit Bescheid des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 4. November 1997 war der Beschwerdeführer, ein Rechtsanwalt, gemäß Paragraph 45, RAO zum Verfahrenshilfeverteidiger des Angeklagten in einem beim Landesgericht Innsbruck anhängigen Strafverfahren bestellt worden.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2001 begehrte der Beschwerdeführer unter Anschluss einer Leistungsaufstellung den Ersatz von seiner Kanzlei aufgelaufenen Kosten in der Höhe von S 1.042.027,06 (EUR 75.727,06), abzüglich eines von der Rechtsanwaltskammer erhaltenen Vorschusses von S 444.000,--. Mit Schreiben vom 7. Februar 2002 bezifferte der Beschwerdeführer die Höhe seiner Forderungen mit S 1.494.067,39 (EUR 108.578,11), abzüglich des Vorschusses von S 444.000,--.

Mit Bescheid des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer, Abteilung 1, vom 4. April 2002 wurde über den Antrag des Beschwerdeführers gemäß § 16 Abs. 4 RAO ein Honorar von S 453.037,45 (EUR 32.923,52) einschließlich Umsatzsteuer als ihm zu leistende Vergütung festgesetzt. Es ergebe sich ein restlicher Auszahlungsbetrag von S 9.037,45 (EUR 656,78). Das darüber hinausgehende Mehrbegehren des Beschwerdeführers wurde abgewiesen. Mit Bescheid des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer, Abteilung 1, vom 4. April 2002 wurde über den Antrag des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 16, Absatz 4, RAO ein Honorar von S 453.037,45 (EUR 32.923,52) einschließlich Umsatzsteuer als ihm zu leistende Vergütung festgesetzt. Es ergebe sich ein restlicher Auszahlungsbetrag von S 9.037,45 (EUR 656,78). Das darüber hinausgehende Mehrbegehren des Beschwerdeführers wurde abgewiesen.

In der Begründung des Bescheides vom 4. April 2002 wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer habe ab der

50. Verhandlungsstunde eine gesamte Hauptverhandlungszeit von 108/2 Stunden geleistet. Dafür errechne sich nach den Bestimmungen der Autonomen Honorarrichtlinien eine Vergütung von S 211.140,-- ohne Zuschläge und Erfolgszuschlag. Zusätzlich zu den verzeichneten Hauptverhandlungen habe der Beschwerdeführer weitere Leistungen erbracht, die sich aus der integrierenden Kostenaufstellung, welche einen Bestandteil dieses Bescheides bilde, ergäben (Anmerkung: In dieser Aufstellung sind Termine ab dem 25. Februar 2000 aufgelistet). Die Errechnung der angemessenen Vergütung ergebe sich ebenfalls aus der angeschlossenen Beilage, wobei der Zuspruch des Einheitssatzes in Höhe von 50 % auf Grund der tariflichen Bestimmungen angemessen sei. Gemäß § 4 AHR gebühre für Leistungen eines Rechtsanwaltes, die nach Art und Umfang den Durchschnitt erheblich überstiegen, ein angemessener Zuschlag zu den Honoraransätzen. Im vorliegenden Fall habe es sich um ein Großverfahren gehandelt, wobei es sich um einen umfangreichen, vielbändigen Akt handle, zahlreiche Privatbeteiligtenanschlüsse erfolgt seien und die Hauptverhandlung einen immensen Vorbereitungsaufwand mit sich gebracht habe. Gemäß § 12 AHR sei ein Erfolgszuschlag von weiteren 20 % zuzuerkennen, weil der vom Beschwerdeführer vertretene Angeklagte größtenteils freigesprochen worden sei. Von der Vergütung weiterer Zuschläge auf Grund erfolgter Privatbeteiligungen sei jedoch Abstand genommen worden, auf Grund des Freispruches seien mit der "Abwehr" von Privatbeteiligtenanschlüssen allein keine entsprechenden Mehraufwendungen verbunden gewesen.

50. Verhandlungsstunde eine gesamte Hauptverhandlungszeit von 108/2 Stunden geleistet. Dafür errechne sich nach den Bestimmungen der Autonomen Honorarrichtlinien eine Vergütung von S 211.140,-- ohne Zuschläge und Erfolgszuschlag. Zusätzlich zu den verzeichneten Hauptverhandlungen habe der Beschwerdeführer weitere Leistungen erbracht, die sich aus der integrierenden Kostenaufstellung, welche einen Bestandteil dieses Bescheides bilde, ergäben (Anmerkung: In dieser Aufstellung sind Termine ab dem 25. Februar 2000 aufgelistet). Die Errechnung der angemessenen Vergütung ergebe sich ebenfalls aus der angeschlossenen Beilage, wobei der Zuspruch des Einheitssatzes in Höhe von 50 % auf Grund der tariflichen Bestimmungen angemessen sei. Gemäß Paragraph 4, AHR gebühre für Leistungen eines Rechtsanwaltes, die nach Art und Umfang den Durchschnitt erheblich überstiegen, ein angemessener Zuschlag zu den Honoraransätzen. Im vorliegenden Fall habe es sich um ein Großverfahren gehandelt, wobei es sich um einen

umfangreichen, vielbändigen Akt handle, zahlreiche Privatbeteiligtenanschlüsse erfolgt seien und die Hauptverhandlung einen immensen Vorbereitungsaufwand mit sich gebracht habe. Gemäß Paragraph 12, AHR sei ein Erfolgzuschlag von weiteren 20 % zuzuerkennen, weil der vom Beschwerdeführer vertretene Angeklagte größtenteils freigesprochen worden sei. Von der Vergütung weiterer Zuschläge auf Grund erfolgter Privatbeteiligungen sei jedoch Abstand genommen worden, auf Grund des Freispruches seien mit der "Abwehr" von Privatbeteiligtenanschlüssen allein keine entsprechenden Mehraufwendungen verbunden gewesen.

Leistungen vor der ersten Hauptverhandlung hätten nicht vergütet ("zugesprochen") werden können, "da gemäß hier anzuwendendem Legalitätsprinzip (Art. 18 Abs.1 B-VG) das Gesetz hierfür keinen Spielraum läßt". Leistungen vor der ersten Hauptverhandlung hätten nicht vergütet ("zugesprochen") werden können, "da gemäß hier anzuwendendem Legalitätsprinzip (Artikel 18, Absatz eins, B-VG) das Gesetz hierfür keinen Spielraum läßt".

Der gegen diesen Bescheid erhobenen Vorstellung des Beschwerdeführers wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. November 2002 keine Folge gegeben (neben hier nicht interessierenden Richtigstellungen). Zur Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Begriff "Verhandlungsstunde" und "Verhandlungstag" in § 16 Abs. 4 RAO i. d.F. vor der Novelle BGBl. I Nr. 71/1999 nur so verstanden werden könne, dass dabei Stunden und Tage der Hauptverhandlung gemeint seien. Für Leistungen, die der Beschwerdeführer als beigegebener Verteidiger im Rahmen eines Aufenthaltes in der Dominikanischen Republik erbracht habe, ebenso wie für kontradiktorische Vernehmungen (§ 162a StPO) vor der Hauptverhandlung stehe dem Beschwerdeführer aber keine Sonderpauschalvergütung gemäß § 16 Abs. 4 RAO zu, dabei handle es sich nämlich nicht um eine Hauptverhandlung. Der gegen diesen Bescheid erhobenen Vorstellung des Beschwerdeführers wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. November 2002 keine Folge gegeben (neben hier nicht interessierenden Richtigstellungen). Zur Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Begriff "Verhandlungsstunde" und "Verhandlungstag" in Paragraph 16, Absatz 4, RAO i. d.F. vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 71 aus 1999, nur so verstanden werden könne, dass dabei Stunden und Tage der Hauptverhandlung gemeint seien. Für Leistungen, die der Beschwerdeführer als beigegebener Verteidiger im Rahmen eines Aufenthaltes in der Dominikanischen Republik erbracht habe, ebenso wie für kontradiktorische Vernehmungen (Paragraph 162 a, StPO) vor der Hauptverhandlung stehe dem Beschwerdeführer aber keine Sonderpauschalvergütung gemäß Paragraph 16, Absatz 4, RAO zu, dabei handle es sich nämlich nicht um eine Hauptverhandlung.

Mit hg. Erkenntnis vom 17. April 2007, Zl. 2003/06/0050, hat der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid vom 7. November 2002 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Erkenntnis Folgendes ausgeführt:

"Der Beschwerdeführer zeigt im Ergebnis eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinen Erkenntnissen vom 28. Februar 2006, Zl. 2002/06/0083, und vom selben Tage, Zl. 2002/06/0211, unter Hinweis auf seine Vorjudikatur dargelegt, dass durch die Festsetzung des 'Schwellenwertes' in § 16 Abs. 4 RAO (u.a.) zum Ausdruck kommt, dass mit der individuellen Vergütung nach dieser Gesetzesstelle nur jene Leistungen (angemessen) vergütet werden sollen, die über das - mit der Pauschalvergütung berücksichtigte - 'Normalmaß' hinausgehen. Soweit es um die nicht in der Verrichtung der Hauptverhandlung bestehenden ('Neben-') Leistungen des Verteidigers geht, ist zu bedenken, dass solche Leistungen typischerweise auch bei nicht 'überlangen' Verfahren anfallen und in diesem Fall nicht individuell vergütet werden. Nach dem System des Gesetzes gibt es also - wie in § 16 Abs. 4 RAO zum Ausdruck kommt - einen 'vergütungsfreien' Teil der in 'überlangen' Verfahren erbrachten Leistungen. Es entspricht einer am Gleichheitssatz orientierten Auslegung, den vergütungsfreien Teil mit dem Ausmaß jener Leistungen in Beziehung zu setzen, der dem typischerweise mit Verfahren, bei denen der Leistungsumfang des Rechtsanwaltes den Schwellenwert nicht überschreitet, verbundenen Ausmaß entspricht (vgl. zum Ganzen das hg. Erkenntnis vom 4. November 2002, Zl. 2000/10/0050)."

Der Beschwerdeführer zeigt im Ergebnis eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinen Erkenntnissen vom 28. Februar 2006, Zl. 2002/06/0083, und vom selben Tage, Zl. 2002/06/0211, unter Hinweis auf seine Vorjudikatur dargelegt, dass durch die Festsetzung des 'Schwellenwertes' in Paragraph 16, Absatz 4, RAO (u.a.) zum Ausdruck kommt, dass mit der individuellen Vergütung nach dieser Gesetzesstelle nur jene Leistungen (angemessen) vergütet werden sollen, die über das - mit der Pauschalvergütung berücksichtigte - 'Normalmaß' hinausgehen. Soweit es um die nicht in der Verrichtung der Hauptverhandlung bestehenden ('Neben-') Leistungen des Verteidigers geht, ist zu bedenken, dass solche Leistungen typischerweise auch bei nicht 'überlangen' Verfahren anfallen und in diesem Fall

nicht individuell vergütet werden. Nach dem System des Gesetzes gibt es also - wie in Paragraph 16, Absatz 4, RAO zum Ausdruck kommt - einen 'vergütungsfreien' Teil der in 'überlangen' Verfahren erbrachten Leistungen. Es entspricht einer am Gleichheitssatz orientierten Auslegung, den vergütungsfreien Teil mit dem Ausmaß jener Leistungen in Beziehung zu setzen, der dem typischerweise mit Verfahren, bei denen der Leistungsumfang des Rechtsanwaltes den Schwellenwert nicht überschreitet, verbundenen Ausmaß entspricht (vergleiche, zum Ganzen das hg. Erkenntnis vom 4. November 2002, Zl. 2000/10/0050).

Mit anderen Worten: In § 16 Abs. 4 RAO wurde nach dem Kriterium der Dauer der Hauptverhandlung jene Gruppe von Strafverfahren definiert, in denen eine sorgfältige Vertretung oder Verteidigung für den Verfahrenshelfer einen ungewöhnlich hohen Arbeitsaufwand erfordert und in welchen daher den als Verfahrenshelfer beigegebenen Rechtsanwälten für ihren Aufwand ausnahmsweise eine besondere Vergütung zuerkannt werden soll. Wenn darin festgelegt ist, dass dem Rechtsanwalt 'für alle darüber hinausgehenden Leistungen an die Rechtsanwaltskammer (ein) Anspruch auf eine angemessene Vergütung' zusteht, so wurde damit zum Ausdruck gebracht, dass ein solcher Anspruch auf angemessene Vergütung in jenem Ausmaß gewährt werden soll, in welchem die Leistungen des Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer die Leistungen eines Verteidigers in einem typischen Strafverfahren unterhalb der Schwelle des § 16 Abs. 4 RAO übersteigen. Mit anderen Worten: In Paragraph 16, Absatz 4, RAO wurde nach dem Kriterium der Dauer der Hauptverhandlung jene Gruppe von Strafverfahren definiert, in denen eine sorgfältige Vertretung oder Verteidigung für den Verfahrenshelfer einen ungewöhnlich hohen Arbeitsaufwand erfordert und in welchen daher den als Verfahrenshelfer beigegebenen Rechtsanwälten für ihren Aufwand ausnahmsweise eine besondere Vergütung zuerkannt werden soll. Wenn darin festgelegt ist, dass dem Rechtsanwalt 'für alle darüber hinausgehenden Leistungen an die Rechtsanwaltskammer (ein) Anspruch auf eine angemessene Vergütung' zusteht, so wurde damit zum Ausdruck gebracht, dass ein solcher Anspruch auf angemessene Vergütung in jenem Ausmaß gewährt werden soll, in welchem die Leistungen des Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer die Leistungen eines Verteidigers in einem typischen Strafverfahren unterhalb der Schwelle des Paragraph 16, Absatz 4, RAO übersteigen.

Das Gesetz enthält aber insofern keine Einschränkung darauf, dass mit § 16 Abs. 4 RAO eine Vergütung nur für zusätzliche Verhandlungsstunden in der Hauptverhandlung zuzuerkennen wären. Das Gesetz enthält aber insofern keine Einschränkung darauf, dass mit Paragraph 16, Absatz 4, RAO eine Vergütung nur für zusätzliche Verhandlungsstunden in der Hauptverhandlung zuzuerkennen wären.

§ 16 Abs. 4 RAO spricht von 'angemessener Vergütung'. 'Angemessen' ist jene Vergütung, die sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme darauf, was in gleich gelagerten Fällen geschieht, ergibt. Bei der Bemessung ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Vergütung nicht zuletzt der Abwendung der vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis Slg. 12.638 dargelegten Auswirkungen der Belastung der Rechtsanwälte durch überlange Verfahren, die bis zur Existenzbedrohung gehen können, dient. Den Gesetzesmaterialien zu § 16 Abs. 4 RAO (1380 BlgNR XVII GP) ist zu entnehmen, dass sich die Höhe der besonderen Vergütung nach der gemäß § 47 Abs. 5 RAO neue Fassung gesondert festzusetzenden Pauschalvergütung für solche überlangen Verfahren richten werde. Die Angemessenheit der gesondert festzusetzenden Pauschalvergütung werde nach den für die Festsetzung der Pauschalvergütung im Allgemeinen anzuwendenden Grundsätzen (siehe insbesondere § 47 Abs. 3 Z. 3) zu bestimmen sein. In der zuletzt zitierten Paragraph 16, Absatz 4, RAO spricht von 'angemessener Vergütung'. 'Angemessen' ist jene Vergütung, die sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme darauf, was in gleich gelagerten Fällen geschieht, ergibt. Bei der Bemessung ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Vergütung nicht zuletzt der Abwendung der vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis Slg. 12.638 dargelegten Auswirkungen der Belastung der Rechtsanwälte durch überlange Verfahren, die bis zur Existenzbedrohung gehen können, dient. Den Gesetzesmaterialien zu Paragraph 16, Absatz 4, RAO (1380 BlgNR XVII Gesetzgebungsperiode ist zu entnehmen, dass sich die Höhe der besonderen Vergütung nach der gemäß Paragraph 47, Absatz 5, RAO neue Fassung gesondert festzusetzenden Pauschalvergütung für solche überlangen Verfahren richten werde. Die Angemessenheit der gesondert festzusetzenden Pauschalvergütung werde nach den für die Festsetzung der Pauschalvergütung im Allgemeinen anzuwendenden Grundsätzen (siehe insbesondere Paragraph 47, Absatz 3, Ziffer 3,) zu bestimmen sein. In der zuletzt zitierten

Gesetzesstelle ist davon die Rede, 'die Vergütung ... der

Entlohnung anzunähern die nach den Standesrichtlinien der Rechtsanwälte als angemessen angesehen wird' (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 4. November 2002, Zl. 2000/10/0050, und vom 30. März 2004, Zl. 2002/06/0159, und die bereits

angeführten hg. Erkenntnisse vom 28. Februar 2006, auf die im Übrigen gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird.).Entlohnung anzunähern die nach den Standesrichtlinien der Rechtsanwälte als angemessen angesehen wird' vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 4. November 2002, Zl. 2000/10/0050, und vom 30. März 2004, Zl. 2002/06/0159, und die bereits angeführten hg. Erkenntnisse vom 28. Februar 2006, auf die im Übrigen gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG verwiesen wird.).

Nach dem Gesagten hat die belangte Behörde mit ihrer Auffassung die Rechtslage verkannt, dass für vor der Hauptverhandlung erbrachte Leistungen auch dann keine Vergütung gemäß § 16 Abs. 4 RAO zustehe, wenn außergewöhnliche - im Rahmen eines 'überlangen' Verfahrens oder durch überdurchschnittlich aufwändigen Verteidigeraufwand erforderliche - Leistungen erbracht wurden. Sie hätte vielmehr beurteilen müssen, ob der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall einen solchen Aufwand zu tätigen hatte und ob dieser gegebenenfalls durch die von der belangten Behörde zuerkannten Zuschläge bereits abgegolten war oder ob dem Beschwerdeführer im Sinne der dargelegten 'Annäherung' an die nach den Standesrichtlinien als angemessen anzusehende Entlohnung und in Verweisung auf die allgemeine Übung noch ein zusätzliches Entgelt zuzusprechen war."Nach dem Gesagten hat die belangte Behörde mit ihrer Auffassung die Rechtslage verkannt, dass für vor der Hauptverhandlung erbrachte Leistungen auch dann keine Vergütung gemäß Paragraph 16, Absatz 4, RAO zustehe, wenn außergewöhnliche - im Rahmen eines 'überlangen' Verfahrens oder durch überdurchschnittlich aufwändigen Verteidigeraufwand erforderliche - Leistungen erbracht wurden. Sie hätte vielmehr beurteilen müssen, ob der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall einen solchen Aufwand zu tätigen hatte und ob dieser gegebenenfalls durch die von der belangten Behörde zuerkannten Zuschläge bereits abgegolten war oder ob dem Beschwerdeführer im Sinne der dargelegten 'Annäherung' an die nach den Standesrichtlinien als angemessen anzusehende Entlohnung und in Verweisung auf die allgemeine Übung noch ein zusätzliches Entgelt zuzusprechen war."

In weiterer Folge hat die belangte Behörde mit Schreiben vom 29. Mai 2007 dem Beschwerdeführer freigestellt, im Hinblick auf das genannte hg. Erkenntnis vom 17. April 2007 ein allfälliges ergänzendes Vorbringen zu erstatten.

Mit Schreiben vom 1. Juni 2007 brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, es sei nunmehr zu beurteilen, inwieweit ein über dem Durchschnitt erforderlicher Verteidigungsaufwand zu entlohnen sei. Unter Berücksichtigung des sich bereits im Akt befindlichen Kostenverzeichnisses des Beschwerdeführers werde davon ausgegangen, dass die ab dem 15. Februar 2000 erbrachten Vertretungsleistungen dem Grunde nach auch von Seiten der belangten Behörde als gerechtfertigt angesehen würden. Zu beurteilen bleibe, inwieweit der vor dem 15. Februar 2000 erbrachte Verhandlungsaufwand (es handle sich hiebei im Wesentlichen um die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Verfahrenshelfer bei der kontradiktorischen Vernehmung in der Dominikanischen Republik) als notwendig anzusehen sei. Eine Anwesenheit des Beschwerdeführers als Verfahrenshelfer bei der kontradiktorischen Vernehmung in der Dominikanischen Republik sowie bei durchgeführten Lokalaugenscheinen sei unumgänglich zur Wahrung der Verteidigerrechte gewesen. Nur die Anwesenheit des Rechtsvertreters habe dem Angeklagten die Möglichkeit eröffnet, sein Recht in diesem Verfahrensstadum zu wahren. Auch die Vorgehensweise der Behörde bringe schlüssig zum Ausdruck, dass die Anreise des Beschwerdeführers in die Dominikanische Republik jedenfalls notwendig gewesen sei, zumal sämtliche angefallenen Barauslagen ersetzt worden seien. Der überdurchschnittliche Aufwand der durch den Verfahrenshelfer erbrachten Leistungen spiegele sich auch darin, dass der Beschwerdeführer für den gesamten Zeitraum seines Aufenthaltes in der Dominikanischen Republik ortsabwesend gewesen sei und damit naturgemäß entsprechende kanzeiorganisatorische Maßnahmen zu setzen gewesen seien, um die Ortsabwesenheit zu kompensieren. Die in der Dominikanischen Republik erbrachten Leistungen seien jedenfalls als "Verhandlungsaufwand" zu verstehen und daher einer Entlohnung zuzuführen bzw. sei der Zeitaufwand bei der Berücksichtigung der ersten 50 Verhandlungsstunden zu berücksichtigen. Ein gewisser Abzug zu den bereits begehrten Aufwandsvergütungen scheine nur dahingehend gerechtfertigt, als die Leistungen vom 17. April 2000 sowie 30. Oktober 2000 nach TP 2 RATG sowie unter Berücksichtigung einer Bemessungsgrundlage von EUR 17.440,- zu veranschlagen seien.

Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid wurde, abgesehen von hier nicht relevanten Änderungen, der Vorstellung des Beschwerdeführers erneut keine Folge gegeben und der Bescheid der Abteilung I des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 4. April 2002 bestätigt. Begründend wurde nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens im Wesentlichen ausgeführt, nach Ansicht der belangten Behörde übersteige die Teilnahme an einer mit dem Gericht zur Verhandlungsvorbereitung unternommenen Reise in die Dominikanische Republik jenen

Leistungsumfang, den ein Verfahrenshelfer typischerweise außerhalb der Hauptverhandlung in einem vergütungsfreien, nicht "überlangen" Strafverfahren habe, jedoch könnten diese Leistungen keine Abänderung des zuerkannten Vergütungsanspruches bewirken. Einerseits vertrete die belangte Behörde nach wie vor die Auffassung, dass die von einem gemäß § 45 RAO bestellten Rechtsanwalt vor der ersten Hauptverhandlung erbrachten Leistungen ebenso wie die bis zur Dauer von zehn Verhandlungstagen oder 50 Verhandlungsstunden erbrachten Leistungen durch die allgemeine Pauschalvergütung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenversorgung berücksichtigt würden. Der Wortlaut des § 16 Abs. 4 RAO idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 71/1999 könne nur so verstanden werden, dass Kosten für derartige Leistungen, mögen sie noch so umfangreich gewesen sein, gegen das Legalitätsprinzip verstießen. Der Beschwerdeführer übersehe weiters, dass derartige Neben- und Mehrleistungen durch den Einheitssatz gemäß § 11 AHR in Verbindung mit § 23 RATG jedenfalls zu einem gewissen Teil abgegolten würden, der dem Beschwerdeführer in gesetzlicher Höhe zuerkannt worden sei. Entscheidungswesentlich sei jedoch, dass dem Beschwerdeführer auf Grund des im vorliegenden Fall bestehenden atypischen erheblichen Mehraufwandes ein Zuschlag in Höhe von 20 % gemäß § 4 AHR zuerkannt worden sei, wodurch diesem Mehraufwand nach Auffassung der belangten Behörde im erforderlichen Ausmaß Rechnung getragen worden sei. Der 20 %-ige Zuschlag gemäß § 4 AHR in der Höhe von netto S 69.913,20 entspreche fast zur Gänze den hierfür vom Beschwerdeführer veranschlagten Kommissionsgebühren TP 7/2 im Ausmaß von S 73.920,--. Im Übrigen habe es der Beschwerdeführer in seinem gesamten bisherigen Vorbringen unterlassen darzulegen, inwiefern der von ihm behauptete atypische erhebliche Mehraufwand (insbesondere im behaupteten Ausmaß) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gewesen sei, zumal auch die übrigen Verfahrenshelfer der Mitgeklagten im Verfahren des Landesgerichtes Innsbruck, mit Ausnahme des Rechtsanwaltes Dr. W., eine derartige Teilnahme nicht für erforderlich erachtet hätten, ohne dass dies für die Vertretenen zu einer ersichtlichen Benachteiligung im Strafverfahren geführt hätte. Es sei also, soweit der vom Beschwerdeführer verzeichnete atypische erhebliche Mehraufwand tatsächlich erforderlich gewesen sei, diesem im Rahmen der Zuerkennung eines Zuschlages im Ausmaß von 20 % gemäß § 4 AHR ausreichend Rechnung getragen worden. Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid wurde, abgesehen von hier nicht relevanten Änderungen, der Vorstellung des Beschwerdeführers erneut keine Folge gegeben und der Bescheid der Abteilung römisch eins des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 4. April 2002 bestätigt. Begründend wurde nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens im Wesentlichen ausgeführt, nach Ansicht der belangten Behörde übersteige die Teilnahme an einer mit dem Gericht zur Verhandlungsvorbereitung unternommenen Reise in die Dominikanische Republik jenen Leistungsumfang, den ein Verfahrenshelfer typischerweise außerhalb der Hauptverhandlung in einem vergütungsfreien, nicht "überlangen" Strafverfahren habe, jedoch könnten diese Leistungen keine Abänderung des zuerkannten Vergütungsanspruches bewirken. Einerseits vertrete die belangte Behörde nach wie vor die Auffassung, dass die von einem gemäß Paragraph 45, RAO bestellten Rechtsanwalt vor der ersten Hauptverhandlung erbrachten Leistungen ebenso wie die bis zur Dauer von zehn Verhandlungstagen oder 50 Verhandlungsstunden erbrachten Leistungen durch die allgemeine Pauschalvergütung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenversorgung berücksichtigt würden. Der Wortlaut des Paragraph 16, Absatz 4, RAO in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 71 aus 1999, könne nur so verstanden werden, dass Kosten für derartige Leistungen, mögen sie noch so umfangreich gewesen sein, gegen das Legalitätsprinzip verstießen. Der Beschwerdeführer übersehe weiters, dass derartige Neben- und Mehrleistungen durch den Einheitssatz gemäß Paragraph 11, AHR in Verbindung mit Paragraph 23, RATG jedenfalls zu einem gewissen Teil abgegolten würden, der dem Beschwerdeführer in gesetzlicher Höhe zuerkannt worden sei. Entscheidungswesentlich sei jedoch, dass dem Beschwerdeführer auf Grund des im vorliegenden Fall bestehenden atypischen erheblichen Mehraufwandes ein Zuschlag in Höhe von 20 % gemäß Paragraph 4, AHR zuerkannt worden sei, wodurch diesem Mehraufwand nach Auffassung der belangten Behörde im erforderlichen Ausmaß Rechnung getragen worden sei. Der 20 %-ige Zuschlag gemäß Paragraph 4, AHR in der Höhe von netto S 69.913,20 entspreche fast zur Gänze den hierfür vom Beschwerdeführer veranschlagten Kommissionsgebühren TP 7/2 im Ausmaß von S 73.920,--. Im Übrigen habe es der Beschwerdeführer in seinem gesamten bisherigen Vorbringen unterlassen darzulegen, inwiefern der von ihm behauptete atypische erhebliche Mehraufwand (insbesondere im behaupteten Ausmaß) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gewesen sei, zumal auch die übrigen Verfahrenshelfer der Mitgeklagten im Verfahren des Landesgerichtes Innsbruck, mit Ausnahme des Rechtsanwaltes Dr. W., eine derartige Teilnahme nicht für erforderlich erachtet hätten, ohne dass dies für die Vertretenen zu einer ersichtlichen Benachteiligung im Strafverfahren geführt

hätte. Es sei also, soweit der vom Beschwerdeführer verzeichnete atypische erhebliche Mehraufwand tatsächlich erforderlich gewesen sei, diesem im Rahmen der Zuerkennung eines Zuschlages im Ausmaß von 20 % gemäß Paragraph 4, AHR ausreichend Rechnung getragen worden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und in einer Gegenschrift die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid festgestellt, dass die Teilnahme an einer mit dem Gericht zur Verhandlungsvorbereitung unternommenen Reise in die Dominikanische Republik jenen Leistungsumfang übersteigt, den ein Verfahrenshelfer typischerweise außerhalb der Hauptverhandlung in einem vergütungsfreien, nicht "überlangen" Strafverfahren hat. Ausgehend davon hatte die belangte Behörde, die an das hg. Vorerkenntnis vom 17. April 2007 gemäß § 63 Abs. 1 VwGG gebunden war, zu beurteilen, ob der entsprechende Aufwand durch die von ihr zuerkannten Zuschläge bereits abgegolten oder ob dem Beschwerdeführer im Sinne der im hg. Vorerkenntnis dargelegten "Annäherung" an die nach den Standesrichtlinien als angemessen anzusehende Entlohnung und in Verweisung auf die allgemeine Übung noch ein zusätzliches Entgelt zuzusprechen war. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid festgestellt, dass die Teilnahme an einer mit dem Gericht zur Verhandlungsvorbereitung unternommenen Reise in die Dominikanische Republik jenen Leistungsumfang übersteigt, den ein Verfahrenshelfer typischerweise außerhalb der Hauptverhandlung in einem vergütungsfreien, nicht "überlangen" Strafverfahren hat. Ausgehend davon hatte die belangte Behörde, die an das hg. Vorerkenntnis vom 17. April 2007 gemäß Paragraph 63, Absatz eins, VwGG gebunden war, zu beurteilen, ob der entsprechende Aufwand durch die von ihr zuerkannten Zuschläge bereits abgegolten oder ob dem Beschwerdeführer im Sinne der im hg. Vorerkenntnis dargelegten "Annäherung" an die nach den Standesrichtlinien als angemessen anzusehende Entlohnung und in Verweisung auf die allgemeine Übung noch ein zusätzliches Entgelt zuzusprechen war.

Der Beschwerdeführer legt im Wesentlichen dar, dass er mit Mitteilung des Landesgerichtes Innsbruck vom 13. April 1999 über die im Rahmen der Voruntersuchung durchzuführende Dienstreise in die Dominikanische Republik in Kenntnis gesetzt worden sei. Es seien ihm dabei folgende beabsichtigte Tätigkeiten zur Kenntnis gebracht worden: Vornahme eines Ortsaugenscheines samt Aufnahme eines Befundes durch einen österreichischen Bausachverständigen in einer Ferienanlage, Vernehmung des Notars Dr. L. als Zeugen gemäß § 162a StPO, Vernehmung des H. als Beschuldigten, Ermittlungen beim zuständigen Grundbuch, beim zuständigen Firmenbuch sowie bei den zuständigen Baubehörden. Weiters sei bekannt gegeben worden, dass die Vernehmungen als kontradiktorische Vernehmungen gemäß § 162a StPO stattfänden, weshalb Gelegenheit gegeben werde, an den Vernehmungen teilzunehmen. Der Beschwerdeführer habe bereits in seinem Vorbringen vom 1. Juli 2007 dargetan, dass eine Anwesenheit des Verfahrenshelfers bei der kontradiktorischen Vernehmung sowie bei den durchgeführten Lokalaugenscheinen unumgänglich zur Wahrung der Verteidigerrechte gewesen sei. Im Vorfeld einer Beweisaufnahme sei natürlich nicht abzuklären, welchen Verlauf der Gang des Verfahrens nehme. Wenn andere Verfahrenshelfer, aus welchen Gründen auch immer, eine Teilnahme an den Gerichtsterminen nicht für notwendig erachtet hätten, könne dieser Umstand dem Beschwerdeführer nicht angelastet werden. Mit dem Bescheid der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 4. April 2002 sei dem Beschwerdeführer ein Zuschlag gemäß § 4 AHR zugebilligt worden. Zu diesem Zeitpunkt habe die belangte Behörde jedoch noch die Meinung vertreten, dass jene Leistungen, die vor dem 25. Februar 2000 durch den Beschwerdeführer erbracht worden seien, gemäß § 16 Abs. 4 RAO nicht zu entlohnen seien. Der zuerkannte Zuschlag könne sich demnach nur auf die ab dem 25. Februar 2000 erbrachten Leistungen beziehen, zumal nach der damaligen Rechtsansicht der belangten Behörde vorhergehende Leistungen nicht entlohnungsfähig gewesen seien. Die belangte Behörde, die einerseits davon ausgehe, dass Leistungen vor dem 25. Februar 2000 nicht zugesprochen werden könnten, widerspreche sich dahingehend, als sie nunmehr annehme, der Mehraufwand (Verhandlungen sowie Lokalaugenscheine vor dem 25. Februar 2000) seien vom 20 %igen Zuschlag umfasst. Seinerzeit sei mit dem Zuschlag des Zuschlages von 20 % lediglich die Mehrleistung hinsichtlich der im Zeitraum vom 25. Februar 2000 bis 3. Oktober 2000 erbrachten Leistungen entlohnt worden. Für die Leistungen im Zeitraum vom 16. Mai 1999 bis 25. Februar 2000 sei ein weiterer Zuschlag zuzusprechen. Der Beschwerdeführer legt im Wesentlichen dar, dass er mit

Mitteilung des Landesgerichtes Innsbruck vom 13. April 1999 über die im Rahmen der Voruntersuchung durchzuführende Dienstreise in die Dominikanische Republik in Kenntnis gesetzt worden sei. Es seien ihm dabei folgende beabsichtigte Tätigkeiten zur Kenntnis gebracht worden: Vornahme eines Ortsaugenscheines samt Aufnahme eines Befundes durch einen österreichischen Bausachverständigen in einer Ferienanlage, Vernehmung des Notars Dr. L. als Zeugen gemäß Paragraph 162 a, StPO, Vernehmung des H. als Beschuldigten, Ermittlungen beim zuständigen Grundbuch, beim zuständigen Firmenbuch sowie bei den zuständigen Baubehörden. Weiters sei bekannt gegeben worden, dass die Vernehmungen als kontradiktorische Vernehmungen gemäß Paragraph 162 a, StPO stattfänden, weshalb Gelegenheit gegeben werde, an den Vernehmungen teilzunehmen. Der Beschwerdeführer habe bereits in seinem Vorbringen vom 1. Juli 2007 dargetan, dass eine Anwesenheit des Verfahrenshelfers bei der kontradiktorischen Vernehmung sowie bei den durchgeführten Lokalaugenscheinen unumgänglich zur Wahrung der Verteidigerrechte gewesen sei. Im Vorfeld einer Beweisaufnahme sei natürlich nicht abzuklären, welchen Verlauf der Gang des Verfahrens nehme. Wenn andere Verfahrenshelfer, aus welchen Gründen auch immer, eine Teilnahme an den Gerichtsterminen nicht für notwendig erachtet hätten, könne dieser Umstand dem Beschwerdeführer nicht angelastet werden. Mit dem Bescheid der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 4. April 2002 sei dem Beschwerdeführer ein Zuschlag gemäß Paragraph 4, AHR zugestimmt worden. Zu diesem Zeitpunkt habe die belangte Behörde jedoch noch die Meinung vertreten, dass jene Leistungen, die vor dem 25. Februar 2000 durch den Beschwerdeführer erbracht worden seien, gemäß Paragraph 16, Absatz 4, RAO nicht zu entlohnen seien. Der zuerkannte Zuschlag könne sich demnach nur auf die ab dem 25. Februar 2000 erbrachten Leistungen beziehen, zumal nach der damaligen Rechtsansicht der belangten Behörde vorhergehende Leistungen nicht entlohnungsfähig gewesen seien. Die belangte Behörde, die einerseits davon ausgehe, dass Leistungen vor dem 25. Februar 2000 nicht zugesprochen werden könnten, widerspreche sich dahingehend, als sie nunmehr annehme, der Mehraufwand (Verhandlungen sowie Lokalaugenscheine vor dem 25. Februar 2000) seien vom 20 %igen Zuschlag umfasst. Seinerzeit sei mit dem Zuschlag des Zuschlages von 20 % lediglich die Mehrleistung hinsichtlich der im Zeitraum vom 25. Februar 2000 bis 3. Oktober 2000 erbrachten Leistungen entlohnt worden. Für die Leistungen im Zeitraum vom 16. Mai 1999 bis 25. Februar 2000 sei ein weiterer Zuschlag zuzusprechen.

Einerseits anerkennt die belangte Behörde, dass der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall außergewöhnliche Leistungen erbracht hat. Ausgehend davon kann es aber nicht mehr darauf ankommen, dass der Beschwerdeführer näher hätte darlegen müssen, dass die Leistungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gewesen seien. Es ist damit in diesem Zusammenhang auch nicht mehr von Relevanz, dass einige (nicht alle) anderen Verfahrenshelfer der Mitangeklagten eine Teilnahme nicht für erforderlich erachtet haben. Es kann aber auch im Übrigen keinem Zweifel unterliegen, dass eine kontradiktorische Vernehmung und die Durchführung von Lokalaugenscheinen, worauf der Beschwerdeführer bereits in seinem Schreiben vom 1. Juni 2007 hingewiesen hat, jedenfalls zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung in einem gerichtlichen Strafverfahren notwendig sind.

Andererseits ist die Bescheidebegründung insofern nicht nachvollziehbar, als die belangte Behörde darauf verweist, dass die außergewöhnlichen Leistungen durch den Zuschlag in Höhe von 20 % gemäß § 4 AHR abgegolten seien. Diesbezüglich ist nämlich einerseits festzustellen, dass sich dieser Zuschlag, wie sich aus der Begründung des Bescheides des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer, Abteilung 1, vom 4. April 2002 und der diesem Bescheid als integrierendem Bestandteil angeschlossenen Honoraraufstellung ergibt, lediglich auf Leistungen ab dem 25. Februar 2000 bezogen hat. Die belangte Behörde hat es nicht unternommen, die Bescheidebegründung des Bescheides erster Instanz in dieser Hinsicht in Frage zu stellen und eine eigene Bescheidebegründung dafür zu liefern, weshalb und inwieweit entgegen der Auffassung der Behörde erster Instanz der 20 %ige Zuschlag gemäß § 4 AHR auch Leistungen vor dem 25. Februar 2000 (Beginn der Hauptverhandlung) enthalten solle. Im Gegenteil hat die belangte Behörde auch im nunmehr angefochtenen Bescheid ausdrücklich ausgeführt, dass sie nach wie vor der Auffassung sei, dass vor der ersten Hauptverhandlung erbrachte Leistungen durch die allgemeine Pauschalvergütung berücksichtigt würden. Dies widerspricht aber der Rechtsauffassung, die der Verwaltungsgerichtshof im Vorerkenntnis vom 17. April 2007 geäußert hat. Andererseits ist die Bescheidebegründung insofern nicht nachvollziehbar, als die belangte Behörde darauf verweist, dass die außergewöhnlichen Leistungen durch den Zuschlag in Höhe von 20 % gemäß Paragraph 4, AHR abgegolten seien. Diesbezüglich ist nämlich einerseits festzustellen, dass sich dieser Zuschlag, wie sich aus der Begründung des Bescheides des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer, Abteilung 1, vom 4. April 2002 und der diesem Bescheid als integrierendem Bestandteil angeschlossenen Honoraraufstellung ergibt, lediglich auf Leistungen ab dem 25. Februar 2000 bezogen hat. Die belangte Behörde hat es nicht unternommen, die

Bescheidbegründung des Bescheides erster Instanz in dieser Hinsicht in Frage zu stellen und eine eigene Bescheidbegründung dafür zu liefern, weshalb und inwieweit entgegen der Auffassung der Behörde erster Instanz der 20 %ige Zuschlag gemäß Paragraph 4, AHR auch Leistungen vor dem 25. Februar 2000 (Beginn der Hauptverhandlung) enthalten solle. Im Gegenteil hat die belangte Behörde auch im nunmehr angefochtenen Bescheid ausdrücklich ausgeführt, dass sie nach wie vor der Auffassung sei, dass vor der ersten Hauptverhandlung erbrachte Leistungen durch die allgemeine Pauschalvergütung berücksichtigt würden. Dies widerspricht aber der Rechtsauffassung, die der Verwaltungsgerichtshof im Vorerkenntnis vom 17. April 2007 geäußert hat.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Der Ausspruch über den Kostenersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Der Ausspruch über den Kostenersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 23. Juni 2010

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2010:2007060218.X00

**Im RIS seit**

19.07.2010

**Zuletzt aktualisiert am**

22.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)